

Inhaltsübersicht:

A. Allgemeine Bedingungen	1
B. Besondere Bedingungen für die Lieferung von beweglichen Absturzsicherungen	6
C. Besondere Bedingungen für die Planung, Lieferung und Montage von ortsfesten Absturzsicherungen	8
D. Besondere Bedingungen für BORNACK SERVICES (Prüfung und Reparatur)	10
E. Besondere Bedingungen für Instandhaltungsmaßnahmen von Absturzsicherungen	12
F. Besondere Bedingungen für die Beratung zu Absturzsicherungen	12
G. Besondere Bedingungen für die Gefährdungsbeurteilung	13
H. Besondere Bedingungen für Schulungen und Trainings	14

A.

Allgemeine Bedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend: „ALL“) gelten für alle unsere Tätigkeitsfelder gegenüber Unternehmern. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diese ALL finden damit insbesondere Anwendung sowohl für die Lieferung von Waren als auch für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, wie insbesondere Instandhaltungsmaßnahmen, BORNACK SERVICES (Prüfung und Reparatur), Beratung sowie Schulungen und Trainings.
- 1.2. Diese ALL gelten in unserem Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der Geltung dieser ALL.

2. Definitionen, Vertragspartner, Absturzsicherung

- 2.1. „Wir“ und „uns“ sind entweder die Bornack GmbH & Co. KG oder die Safepoint Sicherheitstechnik GmbH, je nachdem welches Unternehmen diese ALL im Vertrag mit dem Kunden in Bezug nimmt.
- 2.2. „**Absturzsicherung**“ ist in den vorliegenden ALL persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz („PSAgA“) einschließlich sonstiger Systeme von Anschlagereinrichtungen oder Absturzsicherungen, und zwar – soweit nicht anders angegeben – unabhängig davon, ob diese beweglich oder ortsfest sind.

3. Vertragsschluss

- 3.1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn er von uns in Text- oder Schriftform durch eine Auftragsbestätigung bestätigt worden ist oder wir mit der Auftragsausführung beginnen.

4. Umfang der Lieferung und Leistung, Liefer- und Leistungsfristen, Rücktritt, Aktualisierung, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 4.1. Für den Umfang unserer Lieferung oder Leistung ist unser Angebot in Text- oder Schriftform bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer Bestätigung in Text- oder Schriftform. Beruhte unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Kunden (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen, Systemvoraussetzungen, etc.), so ist unser Angebot nur dann verbindlich, wenn diese Angaben zutreffend waren. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend den Angaben des Kunden durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Kunde nicht

Allgemeine Liefer-/Leistungsbedingungen (ALL) der BORNACK GmbH & Co. KG und der SAFEPOINT Sicherheitstechnik GmbH



bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen.

- 4.2.** Wir sind bei sämtlichen Lieferungen und Leistungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 4.3.** Abgeschlossene Verträge mit dem Kunden dienen nicht der Bereitstellung oder Überlassung von Gegenständen gegenüber Verbrauchern. Wir sind im Verhältnis zu unserem Kunden nicht verpflichtet, Aktualisierungen im Sinne des § 327f BGB bereitzustellen oder hierüber zu informieren.
- 4.4.** Sobald uns die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden bekannt wird, sind wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Unbeschadet bleibt unser Recht, von einzelnen bereits im Einzelfall abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn und soweit der Kunde innerhalb einer angemessenen Nachfrist eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht erbringt.
- 4.5.** Liefer- und Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Der Beginn der Lieferfrist sowie die Einhaltung von bindend vereinbarten Lieferterminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
- 4.6.** Sofern wir für unsere Leistungserbringung ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, stehen vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen unter dem Vorbehalt unserer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten/Subunternehmer mit den Lieferungen und Leistungen, die wir für die Ausführung benötigen. Sollte aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine solche richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung/Leistungserbringung nicht erfolgen, geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir werden den Kunden unverzüglich über derartige Leistungshindernisse informieren und etwaig bereits erbrachte Leistungen des Kunden unverzüglich erstatten.
- 4.7.** Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände, insbesondere durch Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Wir geraten insbesondere nicht in Verzug bei Lieferverzögerungen, soweit diese durch nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- 4.8.** Sind wir vertraglich zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist oder sonstige Leistungshindernisse drohen, wie z. B. im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände, insbesondere durch Epidemien oder Pandemien, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder andere unabwendbare Ereignisse, oder durch Export- oder Importverbote, durch Kriegereignisse, Insolvenz von Zulieferern oder krankheitsbedingte Ausfälle notwendiger Mitarbeiter.
- 5. Vergütung, Preise, Kosten, Aufwendungen**
- 5.1.** Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich, sofern nicht in Text- oder Schriftform anders vereinbart, bei Lieferungen stets „ab Werk“ (EXW Incoterms 2020). Bei Leistungen beziehen sich die Preise auf die Leistungserfüllung am vereinbarten Leistungsort. Bei Rechnungsstellung wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
- 5.2.** Bei Vereinbarung einer Leistungsfrist von über drei Monaten dem Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung und der Ausführung der Leistung sind wir berechtigt, zwischenzeitlich durch Preiserhöhungen für uns eingetretene Steigerungen der Kosten in entsprechendem Umfang an den

Kunden weiterzugeben. Dasselbe gilt, wenn eine Leistungsfrist von unter drei Monaten vereinbart war, aber die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, durch uns erst später als drei Monate nach der Bestätigung der Bestellung erbracht werden kann.

- 5.3.** Bei von uns zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen erfolgt eine Vergütung – auch im Falle einer zuvor abgegebenen Kostenschätzung– grundsätzlich auf Zeithonorarbasis nach tatsächlich aufgewendeter Zeit, sofern nicht eine pauschale Vergütung vereinbart wurde. Die Einheiten der Zeiterfassung und die Stundensätze sind unserem Angebot zu entnehmen. Im Zweifel gilt als Einheit der Zeiterfassung ein 15-Minuten-Takt.
- 5.4.** Spesen und Reisekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert abgerechnet. Die aktuellen Reisekosten- und Spesensätze sind unserem Angebot zu entnehmen.
- 6. Zahlungsbedingungen**
- 6.1.** Falls vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Forderung 14 Tage nach Zugang der Lieferung oder Teillieferung ohne jeden Abzug fällig. Trainings, Instandhaltungsmaßnahmen und BORNACK SERVICES (Prüfung und Reparatur) sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. SAFEPOINT ebenfalls 14 Tage.
- 6.2.** Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Abzüge vorzunehmen.
- 6.3.** Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er uns die entstehenden Verzugschäden zu ersetzen, einschließlich Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB zu bezahlen. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug, verstößt der Kunde gegen die sich aus einem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen oder wird die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so wird der gesamte Rest sämtlicher offenstehender Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
- 6.4.** Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.5.** Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1.** Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an gelieferten Waren vor.
- 7.2.** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich in Text- oder Schriftform zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 7.3.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.4.** Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 7.4.1.** Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt

bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- 7.4.2.** Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die vorstehend in A.7.2. genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 7.4.3.** Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.4.4.** Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 7.5.** Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Der Kunde muss die Vorbehaltsware auf unser Verlangen hin auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 7.6.** Sofern die Wirksamkeit dieses Eigentumsvorbehaltes von dessen Registrierung, z. B. in öffentlichen Registern im Land des Kunden, abhängig ist, sind wir berechtigt und vom Kunden bevollmächtigt, diese Registrierung auf Kosten des Kunden zu bewirken. Der Kunde ist verpflichtet, alle für diese Registrierung notwendigen Mitwirkungsleistungen seinerseits kostenfrei zu erbringen.
- 8. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden**
- 8.1.** Der Kunde hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen. Sofern wir projektbezogene Werk- oder Dienstleistungen durch unsere Mitarbeiter im Unternehmen des Kunden erbringen müssen, so kann zur Unterstützung auf unsere Anforderung hin auch die Bereitstellung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen mit Internetanschluss, PC und Telefon gehören, deren Kosten der Kunde trägt.
- 8.2.** Materialien, Informationen und Daten, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen, hat uns der Kunde zur Verfügung zu stellen. Daten und Datenträger müssen technisch einwandfrei sein. Soweit im Betrieb des Kunden besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat uns der Kunde hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.
- 8.3.** Weisungen des Kunden an unsere Mitarbeiter zur konkreten Form der Leistungserbringung sind ausgeschlossen, sofern nicht Weisungen im Zusammenhang mit Sicherheitsanforderungen und Betriebsordnungen im Betrieb des Kunden notwendig sind. Weisungen zu Einzelfragen hinsichtlich durch uns zu erbringender Werk- oder Dienstleistungen haben nicht gegenüber den durch uns mit der Aufgabe betrauten Mitarbeitern, sondern gegenüber den von uns für das Projekt benannten Ansprechpartnern zu erfolgen, soweit ein solcher benannt ist. Wir entscheiden stets eigenverantwortlich über die notwendigen Maßnahmen im Rahmen unserer Leistungspflichten.
- 8.4.** Der Kunde hat uns unmittelbar bei Vertragsschluss die ihm von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu übermitteln, wenn eine solche erteilt wurde. Der Kunde hat uns zudem jederzeit über Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu informieren. Sollte uns aufgrund einer fehlenden, unrichtigen oder unvollständigen Meldung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Kunden ein Schaden entstehen, insbesondere aufgrund eines daraus folgenden Entfalls der Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nach §§ 4 Ziff. 1 lit b), 6a UStG, so ist uns der Kunde zum Ersatz verpflichtet. Dies gilt nicht, sofern der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9. Geheimhaltung, kein Reverse Engineering

9.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen der anderen Partei, die als vertraulich bezeichnet werden oder die aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich erkennbar sind, („vertrauliche Informationen“) geheim zu halten und sie – soweit nicht vorher ausdrücklich in Text- oder Schriftform zugestimmt oder zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner sonstigen Weise zu verwerten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere sämtliche geschäftlichen Verhältnisse (z. B. technische, wirtschaftliche und finanzielle Daten) sowie ebenfalls alle Geschäftsgeheimnisse; als Geschäftsgeheimnisse gelten dabei alle Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG.

9.2. Ausgenommen von der Regelung in A.9.1 sind diejenigen Informationen,

- die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen,
- welche die Parteien jeweils unabhängig voneinander entwickelt haben,
- die ohne Verschulden oder Zutun der Parteien öffentlich bekannt sind oder werden oder
- die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.

Im letztgenannten Fall hat die offenlegende Partei die andere Partei von der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

9.3. Die Geheimhaltungspflicht nach A.9.1 besteht weiter nicht, soweit

- eine Partei vertrauliche Informationen im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen eines Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder einer sonstigen in § 203 StGB genannten Berufsgruppe diesen gegenüber in ihrer beruflichen Funktion offenlegt und die Partei sie nicht von ihrer Pflicht zur Geheimhaltung befreit, oder
- soweit eine Partei vertrauliche Informationen einem Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 DSGVO oder einem von dessen Unterauftragsverarbeitern im Rahmen der Inanspruchnahme von dessen Leistungen zugänglich macht (z. B. im Rahmen der Nutzung von Fernwartungssoftware, cloudbasierten Online-Speichern und cloudbasierten Werkzeugen).

9.4. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatusverbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

9.5. Die Parteien verpflichten sich ferner, vertrauliche Informationen der anderen Partei, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, mit den den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor der Erlangung durch Dritte zu schützen. Die Geheimhaltungsmaßnahmen haben mindestens der verkehrsüblichen Sorgfalt sowie – falls höher – dem Schutzniveau zu entsprechen, den die jeweilige Partei für eigene Geschäftsgeheimnisse derselben Kategorie anwendet.

9.6. Ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines unserer Produkte oder Gegenstände („Reverse Engineering“), das nicht öffentlich verfügbar gemacht wurde, zur Erlangung eines oder mehrerer unserer Geschäftsgeheimnisse ist verboten. Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms berechtigte Kunde darf jedoch auch ohne unsere Zustimmung das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

10. Sonstiges: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

10.1. Erfüllungsort ist unser Hauptgeschäftssitz in Ilsfeld.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Hauptgeschäftssitz in Ilsfeld, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen

Gerichtsstand ins Ausland verlegt. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen. **Kaufmann** ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kunde hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.

- 10.3.** Sollte eine Bestimmung in diesen ALL oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 10.4.** Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B. Besondere Bedingungen für die Lieferung von beweglichen Absturzsicherungen

- 1. Geltungsbereich**
Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Lieferungen von Waren.
- 2. Leistungsumfang**
- 2.1.** Geschuldet ist die Übertragung des Eigentums und die Überlassung des Kaufgegenstandes. Der Einbau, die Installation oder eine Konfiguration des Kaufgegenstandes ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.2.** Eine Transportversicherung für zu versendende Waren wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden hin abgeschlossen. Die Transportversicherung wird dann im Namen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.
- 3. Gefahrübergang bei Versendung**
Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht, sofern nicht abweichend vereinbart, mit Übergabe der Ware zum Versand auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4. Gewährleistung und allgemeine Haftung**
- 4.1.** Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für andere Schadenersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und sie gilt generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels.
- 4.2.** Zur Bestimmung der Mangelfreiheit der Sache im Zeitpunkt des Gefahrübergangs geht, soweit bestehend, eine Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien den objektiven Anforderungen im Sinne des § 434 Abs. 3 BGB an die Sache vor.
- 4.3.** Eine vorausgesetzte Verwendung der Sache im Sinne des § 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB, setzt eine umfassende Information des Kunden über den von ihm geplanten Verwendungszweck vor Vertragsschluss, sowie unsere in dieser Kenntnis schriftlich erklärte Zustimmung voraus.
- 4.4.** Die von uns gelieferte Sache genügt den objektiven Anforderungen an die übliche Beschaffenheit im Hinblick auf die Haltbarkeit der Sache nach § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, S. 2 BGB, wenn die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs die Fähigkeit hat, ihre erforderlichen Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten.
- 4.5.** Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln der von uns zu erbringenden Leistung oder Lieferung bestehen nach den folgenden Bestimmungen:

Allgemeine Liefer-/Leistungsbedingungen (ALL) der BORNACK GmbH & Co. KG und der SAFEPOINT Sicherheitstechnik GmbH



- 4.5.1.** Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Sache zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 4.5.2.** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 4.5.3.** Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 4.5.4.** Im Falle eines Mangels sind wir berechtigt eine Nachlieferung davon abhängig zu machen, dass der Kunde uns die mangelhafte Sache sowie gezogene Nutzung Zug um Zug nach §§ 346 bis 348 BGB zurückgewährt. Eine Pflicht zur Rücknahme der ersetzten Sache besteht nicht.
- 4.5.5.** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 4.5.5.1.** Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, nachdem der Mangel offenbar wurde, sind wir nicht verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.
- 4.5.5.2.** Hat der Kunde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nur dann verpflichtet, dem Kunden die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, sofern er uns zuvor Gelegenheit zur eigenen Vornahme dieser Handlungen binnen angemessener Frist gegeben hat.
- 4.5.5.3.** Die Aufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt der Kunde.
- 4.5.5.4.** Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 4.6.** Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:
- 4.6.1.** Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unsere Lieferungen oder Leistungen sind.
- 4.6.2.** Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 4.6.3.** Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne dieses Abschnitts sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 4.6.4.** Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und
- 4.6.5.** für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.

- 4.7. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 4.8. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die nicht auf einem Mangel unserer Lieferung oder Leistung beruhen, verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle von Arglist.
- 4.9. Rechte des Kunden nach den §§ 445a, 445b und 478 BGB für den Fall, dass der Kunde oder dessen weitere Abnehmer in einer Lieferkette in Anspruch genommen werden, bleiben nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen im Übrigen unberührt:
- 4.9.1. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die Aufwendungen für die Nacherfüllung erforderlich waren und er nicht gegenüber seinem Käufer nach § 439 Abs. 4 BGB die Nacherfüllung hätte verweigern oder auf billigere Weise nacherfüllen können.
- 4.9.2. Der Anspruch aus § 445a Abs. 1 BGB verjährt gem. § 445b Abs. 1 BGB in zwei Jahren ab Ablieferung durch uns an den Kunden. Diese Frist gilt auch dann, wenn nach § 438 BGB eine längere Frist gelten würde.
- 4.9.3. Die Verjährung der in den §§ 437 und 445a Abs. 1 BGB bestimmten Ansprüche des Kunden gegen uns wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde die Ansprüche seines Käufers erfüllt hat, sofern im Verhältnis des Kunden zu dessen Käufer die Ansprüche noch nicht verjährt waren. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Sache dem Kunden abgeliefert haben.
- 4.10. Ansprüche nach § 327u BGB bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.
- 4.11. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

C. Besondere Bedingungen für die Planung, Lieferung und Montage von ortsfesten Absturzsicherungen

1. **Geltungsbereich, Vertragsgegenstand**
Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Erbringung von Werkleistungen an ortsfesten Absturzsicherungen.
2. **Benennung von Projektverantwortlichen**
- 2.1. Sowohl wir als auch der Kunde sind – in gesondert vereinbarten Fällen – verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten einen Projektleiter zu benennen. Die für die Realisierung des Werkes erforderlichen Maßnahmen werden zwischen den Projektleitern abgestimmt. Die Verantwortung für die Realisierung des Werkes liegt bei uns. Die jeweiligen Projektleiter sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Vertragsschluss dem jeweiligen Vertragspartner in Text- oder Schriftform zu benennen.
- 2.2. Die Projektleiter werden sich regelmäßig, in projektindividuell vereinbarten Zeiträumen treffen, um anstehende Entscheidungen vorzubereiten, zu treffen und zu protokollieren.
3. **Abnahme**
Das Werk wird nach Fertigstellung übergeben. Sofern eine Übergabe nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, erfolgt eine Anzeige der Fertigstellung. Nach Fertigstellung und Übergabe oder – sofern eine Übergabe der Beschaffenheit Art des Werks ausgeschlossen ist – nach Anzeige der Fertigstellung, wird das Werk abgenommen. Der Kunde wird das fertiggestellte Werk innerhalb der vereinbarten Frist, sonst innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von

zwei Wochen nach Übergabe bzw. nach Fertigstellung abnehmen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung von uns an den Kunden, dass das Werk fertiggestellt ist. Das Werk, gilt mit Ablauf der vereinbarten Frist für die Abnahme als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme in Text- oder Schriftform erklärt noch uns in Text- oder Schriftform darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Kunden bei der Mitteilung zur Fertigstellung des Werkes hinweisen.

4. Gewährleistung und allgemeine Haftung

- 4.1.** Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit im Einzelvertrag nicht abweichend angegeben. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadenersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für andere Schadensersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und sie gilt generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels. Ferner gilt die Verjährungsverkürzung nicht bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.
- 4.2.** Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung wegen Mängeln der von uns zu erbringenden Leistung oder Lieferung bestehen im Übrigen im gesetzlichen Umfang mit folgender Maßgabe:
- 4.2.1.** Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere das beanstandete Werk zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 4.2.2.** Ist das gelieferte Werk mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 4.2.3.** Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten.
- 4.2.4.** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 4.2.4.1.** Die Aufwendungen der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass das Werk nach Überlassung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, trägt der Kunde.
- 4.2.4.2.** Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 4.3.** Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:
- 4.3.1.** Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferungen oder Leistungen sind.
- 4.3.2.** Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 4.3.3.** Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne dieses Abschnitts sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 4.3.4.** Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und

- 4.3.5. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.
- 4.4. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 4.5. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, die nicht auf einem Mangel unserer Lieferung oder Leistung beruhen, verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle von Arglist.
- 4.6. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

D. Besondere Bedingungen für BORNACK SERVICES (Prüfung und Reparatur)

1. **Geltungsbereich**
Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über Prüfungen und Reparaturen von Absturzsicherungen (auch als „BORNACK SERVICES“, „Service“ oder „Revision“ bezeichnet).
2. **Vertragsgegenstand**
Im Rahmen eines BORNACK SERVICES führen wir in Bezug auf Absturzsicherungen, gleich ob es sich um Produkte aus unserem Haus oder um Produkte Dritter handelt, die folgenden Leistungen durch (nachfolgend auch „Serviceleistungen“ oder „Revisionsleistungen“):
- eine Prüfung gemäß DGUV-Regeln 112-198 und 112-199
 - die Überlassung von Prüfprotokoll und die regelkonforme Dokumentation
 - ggf. die Veranlassung einer Instandhaltungsmaßnahme gemäß Abschnitt D.4.
3. **Prüfprotokolle**
Die Prüfprotokolle werden in digitaler Form an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet.
4. **Instandhaltungsmaßnahmen, Gewährleistung und allgemeine Haftung**
- 4.1. Sollten im Rahmen eines Services Mängel der Absturzsicherung oder sonstige Abweichungen festgestellt werden, die einem erfolgreichen Service entgegenstehen oder zu einem Risiko im Falle einer Weiterverwendung der Absturzsicherung führen, können wir gegen gesonderte Vergütung eine Instandhaltungsmaßnahme gemäß Abschnitt E durchführen. Eine Vergütung fällt jedoch dann nicht an, wenn zu der jeweiligen Absturzsicherung und dem Mangel ein Mangelgewährleistungsanspruch aus einem Kaufvertrag zwischen uns und dem Kunden besteht, der noch nicht verjährt ist.
- 4.2. Die Instandhaltungsmaßnahme dürfen wir ohne Abstimmung mit dem Kunden auf Kosten des Kunden durchführen, soweit die Instandhaltungsmaßnahme Kosten auslöst, die den aktuellen Neupreis der jeweiligen Absturzsicherung nicht überschreitet und soweit wir nach billigem Ermessen von der Zustimmung des Kunden ausgehen dürfen, z. B. im Falle des Austauschs von Verschleißmaterial.
- 4.3. In den sonstigen Fällen führen wir die Instandhaltungsmaßnahme nicht durch und können dem Kunden ein Angebot zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme zukommen lassen.
- 4.4. Instandhaltungsmaßnahmen werden auf den Prüfprotokollen vermerkt und in der Rechnung ausgewiesen.
- 4.5. Die Instandhaltungsmaßnahme, einschließlich von Gewährleistung und allgemeiner Haftung im Rahmen einer Instandhaltungsmaßnahme, richtet sich im Übrigen nach Abschnitt E; Abschnitt 0 gilt insoweit nicht.

5. Ort des Services, Versendung, Aufwendungen

- 5.1.** Wir erbringen die Serviceleistungen für alle ortsfesten Absturzsicherungen (z. B. Anschlageneinrichtungen) beim Kunden vor Ort. Alle sonstigen Absturzsicherungen werden – soweit nicht anders vereinbart – an unserem Hauptgeschäftssitz in Ilsfeld erbracht.
- 5.2.** Unsere Anreisekosten hat der Kunde zu tragen. Die Übersendung der Absturzsicherung vom Kunden zu uns und zurück von uns zum Kunden erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- 5.3.** Eine Transportversicherung für zu versendende Waren wird nur auf ausdrücklichen Wunsch hin abgeschlossen. Die Transportversicherung wird dann im Namen und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

6. Obliegenheit des Kunden zur Prüfung vor jeder Benutzung, Sicherheitshinweis

- 6.1.** Auch im Falle eines Services durch uns obliegt es weiterhin dem Kunden und dem jeweiligen Benutzer, die Absturzsicherung vor jeder Benutzung gemäß den für die jeweilige Absturzsicherung geltenden Sicherheitsvorgaben, die sich aus der Produktbeschreibung, dem Benutzerhandbuch und der Bedienungsanleitung der Absturzsicherung ergeben, sorgfältig zu prüfen.
- 6.2.** Wir weisen weiter ausdrücklich darauf hin, dass allein der Kunde als Verwender unserer Produkte für die Einhaltung der einschlägigen Normen, insbesondere der DIN- oder EN-Normen, wie auch zur Einhaltung sämtlicher behördlicher Vorgaben und gesetzlicher Regelungen, insbesondere den Regeln zur Arbeits- und Betriebssicherheit unter besonderer Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, verpflichtet ist.
- 6.3.** Daneben ist der Kunde als Verwender unserer Produkte verantwortlich für die bestimmungsgemäße Verwendung und die Erhaltung der Betriebssicherheit der Produkte, insbesondere durch eine ordnungsgemäße Wartung und regelmäßige Überprüfung. Ein regelmäßiger Service unserer Produkte kann über einen gesondert zu vereinbarenden Servicevertrag mit regelmäßigen Serviceintervallen erfolgen.

7. Haftung

- 7.1.** Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:
- 7.1.1.** Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Leistungen sind.
- 7.1.2.** Für Schäden, die auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.1.3.** Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) im Sinne dieses Abschnitts sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 7.2.** Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 7.3.** Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
- 7.4.** Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.

**E.
Besondere Bedingungen für Instandhaltungsmaßnahmen
von Absturzsicherungen**

- 1. Geltungsbereich**
Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über Instandhaltungsmaßnahmen von Absturzsicherungen, unabhängig davon, ob diese beweglich oder ortsfest sind. Dieser Abschnitt gilt auch, soweit Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Services gemäß Abschnitt D erfolgen.
- 2. Kostenanschlag/Kostenvoranschlag**
Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Kunde unserem Kostenanschlag zustimmt. Eine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenanschlages übernehmen wir nicht.
- 3. Unterauftragnehmer**
Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen. Dies gilt insbesondere bei Instandhaltungsmaßnahmen von Fremdgeräten.
- 4. Abnahme**
Das Werk, wird nach Fertigstellung übergeben. Sofern eine Übergabe nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, erfolgt eine Anzeige der Fertigstellung. Nach Fertigstellung und Übergabe oder – sofern eine Übergabe der Beschaffenheit Art des Werks ausgeschlossen ist – nach Anzeige der Fertigstellung, wird das Werk abgenommen. Der Kunde wird das fertiggestellte Werk innerhalb der vereinbarten Frist, sonst innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe bzw. nach Fertigstellung abnehmen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung von uns an den Kunden, dass das Werk fertiggestellt ist. Das Werk, gilt mit Ablauf der vereinbarten Frist für die Abnahme als abgenommen, wenn der Kunde weder die Abnahme in Text- oder Schriftform erklärt noch uns in Text- oder Schriftform darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Auf diese Rechtsfolge werden wir den Kunden bei der Mitteilung zur Fertigstellung des Werkes hinweisen.
- 5. Gewährleistung und allgemeine Haftung**
Es gilt die Regelung aus Abschnitt C.3.

**F.
Besondere Bedingungen
für die Beratung zu Absturzsicherungen**

- 1. Geltungsbereich, Abgrenzung, nur mündliche Auskünfte**
 - 1.1.** Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Beratung in Bezug auf Absturzsicherungen.
 - 1.2.** Nicht von dem vorliegenden Abschnitt erfasst sind ein allgemeiner Rat und eine allgemeine Empfehlung im Sinne von § 675 Abs. 2 BGB. Im Zweifel ist dies anzunehmen, wenn wir Auskünfte lediglich mündlich und ohne ausdrücklichen Vertrag über eine Beratung zu Absturzsicherungen erteilen.
- 2. Vertragsgegenstand, Inhalt und Umfang, Mitwirkungspflicht**
 - 2.1.** Vertragsgegenstand ist die Beratung über die zum Anforderungsprofil des Kunden passende Auswahl von Absturzsicherungen aus unserem Hause.
 - 2.2.** Eine Beratung setzt voraus, dass der Kunde uns sämtliche für die Beratung wesentlichen Umstände, sowie alle Anforderungen technischer und sonstiger tatsächlicher Art, vollumfänglich mitteilt. Ferner hat uns der Kunde sämtliche rechtlichen Anforderungen mitzuteilen, die über die allgemein bekannten Anforderungen hinausgehen, beispielsweise rein vertraglich zwischen dem Kunden und dem Dritten geltende Regelungen und Betriebsvereinbarungen.
 - 2.3.** Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

- 2.4. Angaben und Auskünfte von uns zur generellen Eignung unserer Produkte beim Kunden entbinden den Kunden nicht von einer eigenen oder gesonderten Prüfung und Untersuchung, ob sich der vom Kunden geplante Einsatz unserer Produkte auch vor Ort umsetzen lässt. Insoweit kann der Kunde ein gesondertes Angebot gem. Abschnitt C anfragen.
3. **Vergütung**
Sofern nicht anders vereinbart wird, gilt: Die Vergütung für unsere Beratung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwands, abgerechnet im 15-Minuten-Takt. Es gilt der Stundensatz gemäß unserer allgemeingültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
4. **Haftung**
Für die Haftung gilt Abschnitt D.

G. Besondere Bedingungen für die Gefährdungsbeurteilung

1. **Geltungsbereich**
Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über Gefährdungsbeurteilungen.
2. **Vertragsgegenstand, Mitwirkungspflicht**
- 2.1. Die Gefährdungsbeurteilung (auch als „GBU“ bezeichnet) beinhaltet ausschließlich eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 5 ArbSchG soweit dies PSAgA betrifft.
- 2.2. Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt dabei nach den allgemein und für den Betrieb des Kunden geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorgaben, insbesondere also DGUV Vorschrift 1 („Grundsätze der Prävention“), sowie unter Beachtung der Empfehlungen der Berufsgenossenschaften sowie der Empfehlungen der Unfallkassen und ferner der Handlungshilfen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin („BAuA“).
- 2.3. Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt dabei hersteller- und produktübergreifend, d. h. sie ist nicht auf Produkte aus unserem Haus beschränkt.
- 2.4. Der Kunde hat uns auf sämtliche für ihn geltenden, nicht allgemein bekannten oder sonstwie besonderen Vorgaben ausdrücklich hinzuweisen, soweit sich solche auf die Gefährdungsbeurteilung auswirken können, z. B. Betriebsvereinbarungen.

Eine Überwachung von Fristen für vorgeschriebene oder zu empfehlende Gefährdungsbeurteilungen im Anschluss erfolgt nicht, sofern dies nicht ausdrücklich in Text- oder Schriftform mit dem Kunden vereinbart ist.

3. **Obliegenheit des Kunden, Sicherheitshinweis**
- 3.1. Auch bei einer Gefährdungsbeurteilung durch uns obliegt es weiterhin dem Kunden, sämtliche Maßnahmen zur Arbeitssicherung, insbesondere gem. § 3 ArbSchG, zu ergreifen.
- 3.2. Es obliegt dem Kunden insbesondere weiterhin, eine Unterweisung gem. § 12 Abs. 1 ArbSchG selbst durchzuführen.

4. **Vergütung**
- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart wird, gilt: Die Vergütung für unsere Beratung erfolgt auf der Grundlage des Zeitaufwands, abgerechnet im 15-Minuten-Takt. Es gilt der Stundensatz gemäß unserer allgemeingültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
5. **Haftung**
- 5.1. Für die Haftung gilt Abschnitt 0.

**H.
Besondere Bedingungen
für Schulungen und Trainings**

- 1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A für sämtliche Verträge mit dem Kunden über die Erbringung von Schulungen und Trainings zur Arbeitssicherheit, Absturzsicherungen und unseren Produkten.
- 2. Leistungsort für Schulungen**
 - 2.1.** Schulungen und Trainings (beide Begriffe werden ohne inhaltlichen Unterschied verwendet) werden an den im Rahmen des Trainingsangebotes jeweils genannten Ort durchgeführt.
 - 2.2.** Sollen nach vertraglicher Vereinbarung Trainings beim Kunden durchgeführt werden, so ist der Kunde verpflichtet, geeignete Räume sowie Präsentationstechnik und Internetzugang zur Durchführung der Schulung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. einen Zugang zu den von uns gelieferten Produkten, zu denen eine Schulung erfolgen soll, zu ermöglichen.
- 3. Umfang des Trainings**

Das Training erfasst, je nach Art des Trainings, die Vermittlung von Grundlagenwissen und anwendungsbezogenen Unterweisungen.
- 4. Teilnehmer an einem Training**
 - 4.1.** An einem Training können maximal die nach individueller Vereinbarung festgelegte Anzahl Personen, ohne Einrechnung der Schulungspersonen, teilnehmen.
 - 4.2.** Eine Schulung erfolgt nur gegenüber dem Kunden und Mitarbeitern im Betrieb des Kunden. Nehmen weitere Personen an der Schulung teil, so sind hierfür individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Kunden erforderlich.
- 5. Kündigung, Verlegung einer Schulung**
 - 5.1.** Ein Vertrag über die Durchführung einer Schulung kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat in Text- oder Schriftform zu erfolgen.
 - 5.2.** Wir stellen für die Schulung den im Angebot genannten Referenten aus unserem Unternehmen oder einen von uns beauftragten externen Referenten. Sollte ein Referent aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu dem vereinbarten Schulungstermin ausfallen, sind wir berechtigt einen geeigneten Ersatzreferenten aus unserem Unternehmen oder einen anderen geeigneten externen Ersatzreferenten zu benennen oder den Schulungstermin in Abstimmung mit dem Kunden auf einen Ausweichtermin zu verlegen.
- 6. Haftung**

Für die Haftung gilt Abschnitt D.